

## Präventivdienstliche Betreuung von KLEINBETRIEBEN

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sieht eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Beschäftigten vor.

### Was ist ein „Kleinbetrieb“?

Darunter versteht das ASchG eine Arbeitsstätte mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 250 Personen beschäftigt.

### Möglichkeiten des Arbeitgebers:

Dem Arbeitgeber stehen für die Begehung durch eine **Sicherheitsfachkraft** drei Möglichkeiten zur Auswahl:

1. Er bestellt auf seine Kosten eine Sicherheitsfachkraft.
2. Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch. In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.
3. Er nimmt die Aufgabe selbst wahr (sofern er die erforderlichen Fachkenntnisse einer Sicherheitsfachkraft nachweisen kann oder sofern er sich einer einschlägigen Ausbildung unterzieht und nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigt).

Für die Begehung durch einen **Arbeitsmediziner** stehen dem Arbeitgeber nur zwei Möglichkeiten offen:

1. Er bestellt auf seine Kosten einen Arbeitsmediziner.
2. Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch. In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.

Die VA lädt Sie ein, diese gesetzlich vorgeschriebene Betreuung kostenlos durch unser Präventionszentrum in Anspruch zu nehmen. Füllen Sie einfach den Antrag auf präventivdienstliche Betreuung aus und senden Sie ihn an uns.

Versicherungsanstalt für  
Eisenbahnen und Bergbau  
Gesundheitseinrichtungen & Prävention  
Unfallverhütungsdienst  
Linke Wienzeile 48-52  
1060 Wien

Tel: (050) 2350 36234  
Fax: (050) 2350 76202  
E-Mail: unfallverhuetung@vaeb.at

Homepage: [www.vaeb.at](http://www.vaeb.at)

# Der Begriff der Arbeitsstätte

Arbeitsstätte ist in der Regel ein Gebäude, das von einem Unternehmen genutzt wird, z.B. eine gewerbliche Betriebsanlage (Tischlerei, KFZ-Werkstätte, Spanplattenwerk, Filiale einer Handelskette, Hotel), eine Krankenanstalt, ein Kraftwerk, eine Bankfiliale, das Verwaltungsgebäude einer Versicherung.

Mehrere von einem Unternehmen genutzte Gebäude sind zusammenzurechnen, wenn sie auf einem Betriebsgelände gelegen sind oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehen. So gilt z.B. ein Betriebsgelände eines Unternehmens mit zwei Produktionshallen und einem Verwaltungsgebäude als eine Arbeitsstätte bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl.

Mehrere örtlich getrennte Gebäude eines Unternehmens (z.B. mehrere Filialen einer Handelskette, mehrere regionale Niederlassungen eines Versicherungsunternehmens) sind dagegen für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl nicht zusammenzurechnen. Das gilt auch, wenn diese Filialen etc. wegen der organisatorischen Einheit einen einheitlichen Betrieb im Sinne der Arbeitsverfassung bilden und ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet ist.

Es kommt auf die Person des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an. Wenn ein Gebäude von mehreren Unternehmen genutzt wird, erfolgt keine Zusammenrechnung. Wenn daher in einem Bürogebäude mehrere Unternehmen tätig sind, kommt es für die Berechnung der Schlüsselzahlen nicht darauf an, wie viele ArbeitnehmerInnen im Gebäude insgesamt beschäftigt werden. Ausschlaggebend ist, wie viele ArbeitnehmerInnen die einzelnen Unternehmen in diesem Bürogebäude beschäftigen. Gleiches gilt für die Einkaufszentren, Gewerbeparks etc. Arbeitsstätte ist also in diesem Fall ein Teil eines Gebäudes.

## Berechnung der Arbeitnehmerzahl einer Arbeitsstätte

Die auf Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl einer Arbeitsstätte zuzurechnen:

Die auf Baustellen tätigen ArbeitnehmerInnen sind jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, z.B. einer regionalen Niederlassung, in der auch die Arbeitseinteilung und die Lohnverrechnung erfolgt. Im Zweifel sind die auf Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen dem Unternehmenssitz zuzurechnen.

Wenn daher ein Bauunternehmen nur eine Arbeitsstätte (z.B. ein Verwaltungsgebäude) hat, sind alle ArbeitnehmerInnen dieses Bauunternehmens für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl zusammenzurechnen, unabhängig vom Beschäftigungsort. Wenn ein Bauunternehmen mehrere Arbeitsstätten (z.B. regionale Niederlassungen, jeweils mit Verwaltungsgebäude und/oder Bauhof etc.) hat, muß eine Zuordnung der auf den Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu einer dieser Arbeitsstätten erfolgen. Erfolgt keine solche Zuordnung, werden alle auf den Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen dem Unternehmenssitz zugerechnet.

Die auf auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen (bei Seilbahnbetrieben z.B.: Pistenraupenfahrer, Pistendienst, etc.) sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl einer Arbeitsstätte zuzurechnen!

Nach Ansicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist bei Seilbahnunternehmen der Bereich Talstation – Mittelstation – Bergstation mit Bauverbotsbereich als „eine Arbeitsstätte“ (in den Skizzen grau unterlegt) anzusehen.

Beispiele:

